

**UNIVERZITA PARDUBICE
FAKULTA FILOZOFICKÁ**

BAKALÁŘSKÁ PRÁCE

2012

Lukáš CHLUP

Universität Pardubice

Philosophische Fakultät

**Finanzplatz Schweiz - Nachrichtenloses Vermögen und
dessen Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis**

Lukáš Chlup

Abschlussarbeit

2012

Univerzita Pardubice
Fakulta filozofická
Akademický rok: 2010/2011

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Lukáš Chlup**
Osobní číslo: **H08501**
Studijní program: **B7310 Filologie**
Studijní obor: **Německý jazyk pro hospodářskou praxi**
Název tématu: **Švýcarské finanční centrum - Spící konta a jejich vztah k bankovnímu tajemství**
Zadávající katedra: **Katedra cizích jazyků**

Z á s a d y p r o v y p r a c o v á n í :

Výzkum zaměřen na problematiku spících švýcarských bankovních kont. Tehdejší hospodářskou úlohu Švýcarska, převážně ve válečném a poválečném období. Práce poskytne náhled na zdroje financování velkých válek, bude se zabývat bankovním tajemstvím a procesem navácení majetku ukořistěného za druhé světové války. Klíčovým zdrojem jsou díla švýcarského sociologa a politika Jeana Zieglera, který se touto tematikou široce zabíral.

Rozsah grafických prací:

Rozsah pracovní zprávy:

Forma zpracování bakalářské práce: tištěná/elektronická

Seznam odborné literatury:

Die Schweiz wäscht weiter. Die Finanzdrehscheibe des internationalen Verbrechens, Droemer Knaur 1992, ISBN 3426048574 Die Schweiz, das Gold und die Toten. Goldmann 2002, ISBN 3442127831 Das Imperium der Schande. Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung, Bertelsmann, 2005, ISBN 3570008789

Vedoucí bakalářské práce: PhDr. Jan Čapek, Ph.D.
Katedra cizích jazyků

Datum zadání bakalářské práce: 30. dubna 2010

Termín odevzdání bakalářské práce: 31. března 2011



prof. PhDr. Petr Vorel, CSc.
děkan

L.S.



PhDr. Jan Čapek, Ph.D.
vedoucí katedry

V Pardubicích dne 30. listopadu 2010

Prohlášení autora

Prohlašuji:

Tuto práci jsem vypracoval samostatně. Veškeré literární prameny a informace, které jsem v práci využil, jsou uvedeny v seznamu použité literatury.

Byl jsem seznámen s tím, že se na moji práci vztahují práva a povinnosti vyplývající ze zákona č. 121/2000 Sb., autorský zákon, zejména se skutečností, že Univerzita Pardubice má právo na uzavření licenční smlouvy o užití této práce jako školního díla podle § 60 odst. 1 autorského zákona, a s tím, že pokud dojde k užití této práce mnou nebo bude poskytnuta licence o užití jinému subjektu, je Univerzita Pardubice oprávněna ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložila, a to podle okolností až do jejich skutečné výše.

Souhlasím s prezenčním zpřístupněním své práce v Univerzitní knihovně.

V Pardubicích dne 20. 06. 2012

Lukáš Chlup

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn PhDr. Jan Čapek, Ph.D. für seine Unterstützung, Konsultationen, Ratschläge und Bemerkungen bedanken.

Für Hinweise auf die Fachliteratur bin ich Frau Bärbel Pagenkämper sehr dankbar, die mir bei Versorgung der Literatur immer zur Verfügung stand. Eine weitere Danksagung richtet sich an die Bibliothek „Moravská Zemská Knihovna“ in Brno. Ohne sie wäre die Anfertigung dieser Arbeit auch nicht möglich gewesen.

ANNOTATION

Das Hauptthema dieser Abschlussarbeit ist die Problematik des Bankgeheimnisses in Hinsicht auf das nachrichtenlose Vermögen in den Schweizer Banken. In diesem Zusammenhang bekommt der Leser eine gewisse Vorstellung über die schweizerische Finanzlage in der ersten Hälfte des 20sten Jahrhunderts und über den Begriff „Bankgeheimnis“. Im ersten Teil wurden dem Leser die Geschichte des Bankwesens und die allgemeine Einführung in das Thema dargestellt. Im zweiten Teil befasst sich die Arbeit mit den Fakten des Bankgeheimnisses und dem nachrichtenlosen Vermögen.

Das Ziel der Arbeit ist eine zusammenfassenden Informationen über das Thema zu bringen.

SCHLAGWÖRTER

Nachrichtenloses Vermögen, Bankgeheimnis, Schweizerisches Bankwesen, Schweiz, Opfern, Geld

NÁZEV

Švýcarské finanční centrum – Spící konta a jejich vztah k bankovnímu tajemství

SOUHRN

Tématem této závěrečné práce je problematika týkající se bankovního tajemství v souvislosti se spícími bankovními konty ve švýcarských bankách. Čtenář získá obecnou představu o švýcarském finančním hospodářství v první polovině dvacátého století a o pojmu bankovního tajemství. V první části bude čtenáři představen historický podklad k tématu a obecný úvod do problematiky. Druhá část práce předkládá fakta o bankovním tajemství a majetku uloženém ve švýcarských bankách.

Cílem práce je představení nashromážděných informací z odborných pramenů.

KLÍČOVÁ SLOVA

Spící konta, Švýcarsko, banka, bankovní tajemství, majetek, peníze

TITLE

Swiss financial center - Dormant accounts and their relationship to banking secrecy

ABSTRACT

The topic of this thesis is related to the secrecy of the Swiss banks and their sleeping accounts. The reader will learn about the Swiss economy during the first half of the 20th century and be familiarized with the term “bank secrecy”. The first part of this work will show the reader the historical background to this problem. The second part of this work presents facts about the bank secrecy and the assets saved in the Swiss banks.

The purpose of this work is to gather and present facts collected from specialized sources.

KEYWORDS

Dormant accounts, Swiss, bank, asset, secrecy, money

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------|
| 1. Einleitung | - 1 - |
| 2. Allgemeine Einführung | - 2 - |
| 3. Anfänge des Bankwesens..... | - 3 - |
| 4. Das Bankwesen in der Schweiz – das sichere Finanzhafen..... | - 4 - |
| 4.1. Geheime Konten – die Begriff Erklärung | - 4 - |
| 5. Wirtschaftliche Lage Europas zwischen den Weltkriegen..... | - 6 - |
| 6. Das Schweizer Bankgeheimnis | - 7 - |
| 6.1. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Artikel 47..... | - 8 - |
| 7. Die Entstehungsgeschichte des Bankengesetzes..... | - 10 - |
| 7.1. Pariser Affäre | - 12 - |
| 8. Das nachrichtenlose Vermögen in Schweizer Finanzinstitutionen..... | - 14 - |
| 8.1. Stand 1931 – 1945 | - 16 - |
| 8.2. Stand nach 1945 | - 19 - |
| 9. Das langsame Verschwinden von Vermögen | - 21 - |
| 9.1. Anfänge - Nachkriegskonferenzen | - 21 - |
| 9.2. Spätere Nachkriegszeit | - 22 - |
| 9.2.1. Politik des Schweigens..... | - 24 - |
| 9.2.2. Nachrichtenloses Vermögen technisch nachrichtenlos..... | - 26 - |
| 10. Das Verhältnis der Schweizerischen Nationalbank mit nationalsozialistischen Deutschland..... | - 29 - |
| 11. Abschluss | - 31 - |
| 12. Resümee | - 33 - |

| | |
|-------------------------------|--------|
| 13. Shrnutí..... | - 35 - |
| 14. Literaturverzeichnis..... | - 37 - |
| 15. Internetquellen..... | - 39 - |

1. Einleitung

Die Schweizerische Bankenwelt ist ein Begriff für sich selbst. Zusammen mit der Neutralität der Schweiz oder der Uhrwerkindustrie ist es eine der Gegebenheiten, welche traditionell mit der Eidgenossenschaft verbunden ist.

Die Finanzverwaltung ist eigentlich ein modernes Prinzip, das hinter dem Erfolg der hiesigen Finanzbranche steht. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts sind die Schweizer Finanzinstitutionen ein beliebtes Ziel derer, die ihre Vermögenswerte sicher und vor allem möglichst diskret, unbemerkt und anonym deponieren möchten.

Wir haben uns die Aufgabe gestellt, diesen Phänomen ein bisschen näher zu untersuchen: zum Einen aus der Sicht der Anfänge moderner Geschichte des Finanzplatzes Schweiz, zum Anderen aus dem Blickwinkel des Zweiten Weltkriegs und des damit verbundenen Themas der nachrichtenlosen Vermögen der, hauptsächlich, aber nicht nur, jüdischer Opfer der Verfolgung. Denn diese hatten als Erste ihre Vermögen bei den eidgenössischen Institutionen deponiert, aber im Folge der späteren Ereignissen waren ihre Nachfolger nicht mehr in Lage, diese Werte zurück zubekommen.

Nach der allgemeinen Einführung in das aufgefasste Gebiet, in welcher der Stand der damaliger Gesellschaft und Wirtschaft beschrieben wird und die Begriffserklärung statt findet, folgt weiterhin eine Beschreibung des Bankgeheimnisses und dessen Entstehungsgeschichte. Diese hängt eng mit unserem Thema zusammen, denn erstens handelt es sich um eine der Voraussetzungen des Erfolges der Schweizerischen Finanzwelt und zweitens auch um eine der Argumente, mit denen die Entstehung bzw. Nichtauszahlung von nachrichtenlosen Vermögenswerten gerechtfertigt wurde. In dem folgenden Teil unserer Arbeit wird dann die Nachkriegslage des nachrichtenlosen Kapitals geschildert.

Abschließend folgt eine kurze Zusammenfassung unseres Themas.

2. Allgemeine Einführung

Confoederatio Helvetica, amtlich Schweizerische Eidgenossenschaft, also die Schweiz, wurde offiziell mit der Abstimmung der Bundesverfassung im Jahre 1848 gegründet. Dies war aber nur ein Resultat von Prozessen, die schon lange vorher im Gang waren. Seit etwa Ende des 13. Jh. gibt es die älteste erhaltene Bündnisurkunde, der Bundesbrief von 1291, zwischen den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden; diese Kantone werden dadurch auch als *Urkantone* oder auch *Waldstätte* genannt).¹

Die heutige Schweiz wird in 26 teilsouveräne Kantone gegliedert, wobei der Kanton Jura erst 1979 mit der Abspaltung vom Kanton Bern gebildet wurde. Die Schweiz hat laut der Bundesverfassung keine Hauptstadt, wobei sich der Sitz der Bundesbehörden, also der Regierung und des Parlaments, in der Bundesstadt Bern befindet, die damit als eine inoffizielle Hauptstadt gilt. Die Schweiz hat vier Amtssprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.²

Diese Arbeit wird sich in folgenden Teilen mit der schweizerischen Bankwirtschaft beschäftigen, die als eine der wichtigsten Einkommensquellen des, ansonsten an Ressourcen armen Landes, gilt. Und zwar geht es uns um die sogenannten Geheimen, bzw. nachrichtenlosen Konten, die eng mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges zusammengehören.

¹ Volker Reinhardt, 2011

² Felder, Pierre: *Die Schweiz und ihre Geschichte.*, S.364

3. Anfänge des Bankwesens

Die Entstehung der Schweizer Bankwirtschaft wäre wahrscheinlich ohne einige grundlegenden Ereignissen und Erfindungen in der mittelalterlichen Stadt Pisa in Italien nicht möglich gewesen. Der hiesige Mathematiker Leonardo Fibonacci hatte Anfang des 13. Jahrhunderts die arabischen Zahlen in die Rechenkunst eingeführt.

Um den Einfluss an die damalige Gesellschaft vollständig verstehen zu können, muss man Folgendes ergänzen: bis dahin hatte die Rechenkunst nur mit lateinischen Zahlen operiert, die als ganze Zahlen funktioniert haben und die man aber nicht in kleinere Teile gliedern konnte. Das scheint zwar nicht besonders wichtig zu sein, aber man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass Pisa nur eine von den vielen Stadtstaaten im damaligen Italien war. Alle diese Städte hatten eine eigene Währung. Da der Handel mit dem Orient damals als das Haupteinkommen galt, war der ständige Geldwechsel eine der wichtigsten Abzweige des Handels. Die präzise Arbeit mit den Zahlen war also mehr als wünschenswert.³

Ein anderes Problem lag im Kulturellen. Es war die Ansicht der Kirche an den Geldoperationen als Solches. Die Gesellschaft des 13. Jahrhunderts in ganz Europa stand schon seit Jahrhunderten unter starkem Einfluss der Kirche. Und laut der Bibel ist das Geldleihen gegen Zinsen als eine Sünde zu betrachten. Die Einzigen, die in der damaligen Gesellschaft das Recht und Möglichkeiten besaßen, anderen das Geld zu leihen, waren die Juden. Eigentlich sollten nicht einmal Juden dieses ausüben, aber in der Deuteronomy steht: „Von einem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, von deinem Bruder darfst du keine Zinsen nehmen.“⁴ Das Leihen des Geldes an Christen ist damit dann völlig in Ordnung.

Die Geschicktesten, welche die Verbindung der arabischen und lateinischen Zahlen von Leonardo Fibonacci genutzt haben, war die Medici Familie in Florenz. Um die Geldleihe einfacher zu machen und keine Sünde zu begehen, hatte (nicht nur) diese

³Fergusson, 2008

⁴Deuteronomium 23,20

Patrizierfamilie einfach anstatt von Zinsen, ein System von Gebühren und Kursen beim Geldwechsel eingeführt. Da ein ungünstigerer Wechselkurs kein Zins war, stand dem Wachstum des Reichtums dieser Familie nichts, außer der äußerst harten Konkurrenz natürlich, mehr im Wege.

Eine weitere grundlegende Idee dieser Familie war es, dass sie jede Filiale, die sie besessen hatten, unabhängig betrieben wurde. Das hatte einen erstaunlichen Einfluss an der Stabilität der Geschäfte, da der Bankrott eines Geschäftszweiges nicht die gesamte Gruppe bedrohen konnte. Ein Modell, das bis heute erfolgreich benutzt wird. Giovanni di Bicci de' Medici (*1360; †1429), der Gründer der Banco Medici, gilt als der erfolgreichste in dieser Tradition, u.a. auch Dank seiner Dienste für die päpstlichen Finanzen.⁵

4. Das Bankwesen in der Schweiz – das sichere Finanzhafen

4.1. Geheime Konten – die Begriff Erklärung

Das Thema unserer Arbeit ist ein äußerst heikles Thema. Nicht nur wegen dem Zusammenhang mit dem Zweitem Weltkrieg, sondern auch in Verbindung mit den aktuellen Geschehnissen.

In unserem Fall möchten wir das Thema im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg näher untersuchen. Allgemein werden wir folgenden Sachverhalt erörtern: wir möchten die Frage des Vermögens der Opfer des Zweiten Weltkrieges und zwar vor allem von jüdischen Opfern, welche diese in den Banken in der Schweiz vor dem Krieg deponiert hatten, näher angehen. Dieses Vermögen, das scheinbar keinen Besitzer hatte, wurde offiziell als nachrichtenloses Vermögen bzw. als nachrichtenlose Konten, wenn es sich um Geldbeträge handelte, bezeichnet.⁶

⁵ Vgl. dazu Fergusson, 2008

⁶ Vgl. Barbara Bonhage; Hanspeter Lussy, Marc Perrenoud: *Nachrichtenlose Vermögen*, 2001

Denn der manchmal benutzte Begriff „Geheime Konten“ konnte wegen der Vagheit der Beschreibung irreführend wirken. Die Tatsache ist, dass mit diesem Begriff manchmal nicht nur nachrichtenlosen Konten aus dem Zweitem Weltkrieg bezeichnet wurden, sondern auch gegenwärtiges Vermögen aus Quellen, die als inoffiziell bezeichnet werden dürfen, wie zum Beispiel Vermögen aus krimineller Herkunft oder aus Steuerhinterziehungen. Ein gewisses Geheimnis ist in diesem Fall durch die Tatsache entstanden, dass jede Person, die ein Konto in einer der Bankgesellschaften in der Schweiz besaß bzw. besitzt, ein Recht hat, anonym zu bleiben.⁷ Mit dieser Tatsache und der Entstehung und Einfluss werden wir uns später noch auseinandersetzen.

Nach 1945 hätte der starke Anstieg der nachrichtenlosen Guthaben klarmachen müssen, dass eine unbekannte Zahl von Menschen, zum größten Teil Juden, welche Vermögenswerte bei Schweizer Banken deponiert hatten, Opfer des Holocaust geworden sind. Was sollte mit den Konten, Depots und Safes passieren, die den Ermordeten gehört hatten? Wer hatte unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf diese Werte? Was geschah außerdem mit Vermögenswerten, die Überlebenden der NS-Verfolgung gehörten, die wenige Jahre nach dem Krieg im «Ostblock» lebten und keine Möglichkeit hatten, Banken in der Schweiz zu kontaktieren? Diese Probleme wurden und werden unter dem Begriff *nachrichtenlose Vermögen* diskutiert. Die Diskussion über dieses Vermögen blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent. Hinzu kamen die Restitutionsbemühungen, die mit dem Fünfmächteabkommen eingeleitet und durch Frankreich vertreten wurden.

⁷ BankG, vgl. auch Vogler, 2005

5. Wirtschaftliche Lage Europas zwischen den Weltkriegen

Um gründlich erklären zu können, worum es bei den nachrichtenlosen Konten im Zusammenhang mit der schweizerischen Bankwirtschaft handelt, muss man zuerst die Lage der Wirtschaft in Europa Anfang des 20. Jahrhunderts etwas näher betrachten.

Wie am Anfang unserer Arbeit erwähnt, wurde die Schweiz offiziell im Jahre 1848 gegründet. Seit dieser Zeit und eigentlich schon viel früher, wurde die Eidgenossenschaft als politisch neutral präsentiert. Diese Neutralität hatte eine erstaunliche Stabilität zu Folge, die man in der Geschichte bei anderen Staaten nicht findet.

Eine politische Stabilität ist aus wirtschaftlicher Sicht mehr als wünschenswert. Schon lange vor der industrieller Revolution des 19. Jahrhunderts hatte sich die entscheidende Rolle des Bankwesens auf die Wirtschaft bzw. der Zugänglichkeit der Finanzierung, gezeigt. Eine solche Stabilität hat natürlich, zusammen mit langjähriger Arbeit der jeweiligen Institutionen, Glaubwürdigkeit des Finanzwesens zur Folge.

Obwohl die wirtschaftliche und politische Unsicherheit dieser Zeit auch in der Schweiz zu spüren war und viele Banken und Sparkassen entweder Bankrott gingen oder vom Bund oder Kantonen saniert werden mussten, hatten im Endeffekt die Schweizer ihre Banken noch stärker gemacht. Der Schweizer Franken war seit eh und je voll konvertibel und fing an als eine universal anerkannte und glaubwürdige Währung zu gelten.

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, vor allem aber die Jahre zwischen 1914 und 1945, präsentieren sich als Zeitalter der militärischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Konflikte. Diese Jahrzehnte erscheinen als Periode der Zwietracht und der Verzweiflung, der Desillusionierung, aber auch neuer ideologischer Glaubensgewissheiten, die unermesslichen Hass hervorbrachten und elementare Grundlagen der Menschlichkeit in Frage stellten.

Aus diesem Blickwinkel war dann in den Turbulenzen der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts die Eidgenossenschaft, bezogen auf das Vermögen, so zu sagen eine Oase. In dieser Zeit war es zu vielen Unruhen gekommen und die wirtschaftliche Lage kompliziert. Die internationale Neutralität, der Fakt, das es in der Schweiz keine Kriegsverwüstungen gab, das alles hat natürlich seine Wirkung auf die Entscheidungen, was Finanzen und Investitionen anging, beeinflusst, und zwar Europa weit.

Die jeweiligen Staaten mit eigenen Währungen und eigenen Finanzregulationen waren nach dem ersten Weltkrieg ohne Ausnahmen in einem höchst instabilen Zustand. Die Verwüstung der Staaten nach dem Krieg, die Umstellung der Industrie aus Rüstung zum Normalzustand und die wirtschaftliche Krise der 30er Jahre, hatten einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität der Menschen. Wenn sich dann jemand entschlossen hatte, seine Verdienste und Ersparnisse sicher zu deponieren, war die Schweiz, die von dem ersten Weltkrieg verschont blieb, offensichtlich eine klare Wahl.⁸

Nach der Machtergreifung der NSDAP in Deutschland und mit der angehenden Verfolgung der jüdischen Bevölkerung nicht nur in Deutschland, war die Frage der Sicherheit mindestens des liquiden Teils des Vermögens, also Geldes, Wertsachen oder z.B. Antiquitäten oder Kunstgegenständen, für die Verfolgten mehr und mehr aktuell und dringend. Und wie es sich später auch zeigte, suchten selbst die Verfolger die Zuflucht in der Schweiz. Weitere Erläuterungen hierzu später.

6. Das Schweizer Bankgeheimnis

Wie oben schon angedeutet wurde, haben die Bankhäuser von Gesetz her die Pflicht gehabt, ihren Kunden eine gewisse Privatsphäre zu gewährleisten. Wie wir im Kurzen zeigen werden, hatte dieses bahnbrechende Folgen auf die ganze Wirtschaft und Geschichte der Schweiz.

⁸ Vgl. Jean Ziegler: *Die Schweiz wäscht weißer*, 1990

Seit der Zeit der Medici, während der Renaissance Zeit und ganz bestimmt schon viel früher, war das Verhältnis von dem Kunden und der Finanzanstalt sehr ähnlich dem Verhältnis zwischen dem Arzt und seinen Patienten oder zwischen dem Priester und den Gläubigen während der Beichte. Das Beicht-, Arzt- oder Anwaltsgeheimnis war ein ähnlich wirkendes Prinzip, welches die Finanzinstitutionen übernommen hatten, um ihren Kunden eine gewisse Art von Schutz anbieten zu können. Denn die Fragen des Vermögens sind seit eh und je eine der privatesten Angelegenheiten.

Was uns aber jetzt in diesem Zusammenhang interessiert, ist die offizielle Gesetzgebung dieses Prinzips.

6.1. Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Artikel 47

Dieses Gesetz, auch als Bankengesetz bekannt (BankG), verankert all die Regelungen, die mit Existenz einer finanziellen Institution, also nicht nur mit Banken, sondern auch mit Sparkassen und mit deren verbundenen Organen und Organisationen, in der Schweiz zusammengehören. Es handelt sich also nicht um eine Regelung des Bankgeheimnisses bzw. Bankkundengeheimnisses, sondern des Bankwesens in der Schweiz allgemein.

Diese Verordnung wurde vom Nationalrat mit 119:1 Stimmen und vom Ständerat einstimmig am 8. November 1934 verabschiedet. Es trat am 1. März 1935 in Kraft.⁹

Schon kurz nach dem Krieg, aber vor allem in den 60er Jahren, wurde die Entstehungsgeschichte und der eigentliche Sinn dieser Verordnung fälschlich interpretiert und verstanden. Denn der eigentliche Sinn dieses Gesetzes wird oft als eine antinazistische Erfindung präsentiert. Das wichtigste Ziel waren die Vermögenswerte von Nazi-Opfern, allen voran von verfolgten Juden, aber auch zum Beispiel von den deutschen Vorkriegsgewerkschaften und weiteren politisch und rassistisch verfolgten Gruppen der damaligen Gesellschaft, zu schützen.

⁹ <http://www.gesetze.ch/sr/952.0/>, Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

Wie der Schweizer Historiker Peter Hug in seiner Publikation berichtet¹⁰, war diese die erste Notiz in diesem Sinne der Schweizer Presse. Im Bulletin der Schweizerischen Kreditanstalt vom November 1966, war dieses die erste Erwähnung dieser Legende und wird seit her in mehr oder weniger ähnlichem Sinne zitiert.

Der Sinn dieser legendenhaften Interpretation wird wahrscheinlich nie bekannt werden, da die ursprünglichen Texte, die dann weiter zitiert wurden, anonym publiziert wurden. Die Tatsache aber ist, dass diese Erklärung genau in der Zeit kam, in der die Schweiz unter enormen internationalen Druck stand.

Die OECD forderte, dass durch das Bankgeheimnis ermöglichten Steuerflucht, ein Riegel zu schieben sei. Frankreich und Deutschland prangerten die Schweiz öffentlich als Hort von Steuerfluchtgeldern an. Der US-Kongress führte Hearings durch, um zu erfahren, ob das Bankgeheimnis sowjetischen Versuchen Vorschub leistete, im Westen Anteile an strategisch wichtigen Firmen anzukaufen.

Die wahre Entstehungsgeschichte war aber viel prosaischer, als in der Nachkriegslegende, dazu aber später.

Jede der Schweizer Finanzinstitutionen hatte ihre eigenen Vorgehensweisen entwickelt. Eine offizielle Regelung seitens des Staats wie auch im Ausland gab es nicht. Dieses wurde erst mit der Gesetzgebung von 1935 offiziell durchgeführt, im Besonderen gerade in der Schweiz.

Die Gesetze von 1935 waren natürlich keine Neuigkeit. Schon vorher gab es vereinzelte Regelungen des Bankgeheimnisses, wie zum Beispiel das Gesetz im Strafgesetzbuch von Basel – Stadt von 1872¹¹, und auch das Personalreglement der Schweizerischen Bankgesellschaft, eine der ältesten Banken in der Schweiz, die sich im

¹⁰ Hug, 2000

¹¹ Vogler, 2005

Laufe der Zeit in die heutige UBS umgewandelt hatte¹². Seit 1915 gilt bereits ein „Gebot der Verschwiegenheit“¹³ für Bankangestellte.

7. Die Entstehungsgeschichte des Bankengesetzes

Wie tief diese inoffizielle und trotzdem effiziente Vorgehensweise verwurzelt war, zeigte auch die Entstehung der allgemeinen Bankwesen Regelung von 1935 selbst. Wie Robert Urs Vogler in seiner Publikation *Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos* von 2005 berichtete, war dieses Gesetz eigentlich ein Produkt von langjähriger Diskussion im Nationalrat. Erst die Geschehnisse der 30er Jahre waren der Katalysator für die Abstimmung dieser Regelung.

Der Hauptgrund liegt in der Tatsache, dass während der globalen Wirtschaftskrise dieser Zeit nicht mal die schweizerische Finanzbranche die Erschütterungen erspart blieben. Die UBS beschreibt auf ihrer offiziellen Webseite die wichtigsten Ereignisse ihrer Geschichte und die Zeit von 1929 – 1934 wie folgt:

„Die Große Depression führt dazu, dass Schweizer Banken schrumpfen und sich stärker auf den heimischen Markt ausrichten.“

Wobei die Zeit des zweiten Weltkriegs, also 1935 – 1944, folgendermaßen beschrieben wird:

„Für das Schweizer Bankwesen bricht eine neue Ära an, gestützt auf politische Stabilität, Neutralität und ein starkes Justizsystem, das den Schutz der Privatsphäre der Bankkunden garantiert.“

Obwohl die hier erwähnte Neutralität der Schweiz als fragwürdig angefochten werden könnte (das umstrittene Verhältnis der Schweizerischen Nationalbank mit nationalsozialistischen Deutschland während des Zweiten Weltkriegs werden wir später

¹² https://www.ubs.com/global/de/about_ubs/about_us/history.html

¹³ Vogler, 2005

ebenfalls angehen), drückt diese Beschreibung klar die Bedeutung der Gesetzgebung von 1935, die „den Schutz der Privatsphäre der Bankkunden garantiert.“ aus.¹⁴

Wie bereits berichtet, gab es Anfang des 20. Jahrhunderts nur vereinzelte Regelungen der Geschäfte der Finanzinstitutionen. Was das Bankgeheimnis angeht, hatte der Kunde Schutz nur seitens des Zivilrechtes. Zum Einen war die Pflicht zur Verschwiegenheit des Bankiers Teil des zwischen ihm und dem Bankkunden bestehenden Vertragsverhältnisses, zum Anderen hatte der Kunde auch als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts Anspruch auf Wahrung des Bankgeheimnisses¹⁵.

Daraus geht also hervor, dass der Träger des Rechts auf Geheimniswahrung allein nur der Kunde war. Klagte er auf Vertragsverletzung, hatte er den Nachweis eines Schadens zu erbringen.

Die wichtigsten Ursachen für die Verabschiedung dieses Gesetzes waren aber noch Andere.

Stellen wir uns jetzt die Situation vor, in der sich die Gesetzgebung seit dem Ende des Ersten Weltkrieges befand. Die Finanzinstitutionen waren mit der damaligen Lage der Gesetzgebung völlig zufrieden, jede neue Regelung wurde aber als eine Bedrohung und Begrenzung des Geschäftes empfunden.

Die Einstellung der Schweizer Finanzinstitutionen hatte sich aber innerhalb weniger als 20 Jahre völlig geändert.

¹⁴ https://www.ubs.com/global/de/about_ubs/about_us/history.html

¹⁵ Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg

7.1. Pariser Affäre

Eine der ersten Anlässe dieser Meinungsänderung war ohne Zweifel die sog. Pariser Affäre von 26. Oktober 1932. Die französische Polizei ertappte an diesem Tag aufgrund eines anonymen Tipps in flagranti den Direktor der Basler Handelsbank, den Vizedirektor und den Leiter von deren Pariser Niederlassung, als sie gerade im Begriff waren, betuchten Mitliegern der französischen Oberklasse beim Hinterziehen von Steuern behilflich zu sein und Aufträge zur Einkassierungen unter Umgehung der französischen Steuer entgegenzunehmen. Der Polizei fiel dabei ebenfalls das Verzeichnis von 2000 französischen Kunden in die Hände, die an diesem Geschäft beteiligt waren. Es handelte sich um zwei Bischöfe, mehrere Generäle, den Großindustriellen Peugeot, die Ehegattin eines berühmten Parfüm-Industriellen, den Inhaber der führenden Tageszeitung „Le Figaro“, den Manager des Konkurrenzblattes „Le Matin“, zwölf Senatoren, einen ehemaligen Innenminister und viele andere Personen der damaligen höheren französischen Gesellschaft.

Dieser Skandal hatte eine Lawine verursacht. Es war gerade zu einer Zeit gekommen, als die französischen und anderen Steuerflüchtlinge, die ihr Vermögen in Schweizer Banken deponiert hatten, bereits stark verunsichert waren. Nach Veröffentlichung der Liste der Steuerhinterzieher ist es zu einem massiven Abfluss von französischem Kapital aus der Schweizerischen Finanzinstitutionen, ganz offensichtlich wegen der Verlust von Vertrauenswürdigkeit, gekommen. Die statistische Daten sprechen eine klare Sprache: zwischen 1930 und 1934 bildeten sich die Kommissionserträge der Banken und damit die von ihnen außer Bilanz verwaltetes Vermögen um 42 Prozent zurück¹⁶.

Dieses hatte schwere Folgen auf Stabilität des ganzen Finanzsektors in der Schweiz. Eine der Ersten war die Banque de Genève. Nachdem trotz Kapitalzusagen des Kantons Genf und des Bundesrates diese Institution, eine der damals größten Banken, im Juli 1931 zusammengebrochen war, kam es unter ausländischen Einlegern zu erheblichen Unruhen. Eine weitere Bank, die Diskontbank, die erst vor kurzen durch

¹⁶ Vgl. Jean Ziegler: *Die Schweiz wäscht weißer*, 1990

Fusion von mehreren Anstalten entstanden war, geriet im Dezember 1932 ebenfalls in Schwierigkeiten. In diesem Fall verursacht durch die Pariser Affäre. Die französischen Behörden beschlagnahmten wegen des dringenden Verdachts auf Beihilfe zu Steuerhinterziehung all ihre Guthaben und Depots. Trotz Sanierung durch den Bundesrat im Januar 1933, musste diese Bank im April 1934 ihre Schalter schließen.

Ebenfalls bemerkenswert sind die Summen, die für die Sanierung einiger Finanzanstalten notwendig und benutzt wurden: etwa zwei Monate vor der Veröffentlichung des Entwurfes zum Bankengesetz hatte der Bundesrat eine damals unglaubliche Summe von 100 Millionen Schweizer Franken zur Stützung der Volksbank beantragt. Dieser später auch bewilligte Betrag entsprach nahezu einem Viertel der gesamten Bundeseinnahmen in diesem Jahr.

Einen weiteren Anlass für die Verschärfung des Bankgeheimnisses bildeten die Gerichtsurteile in der Schweiz selbst. Wegen mangelnder Gesetzgebung hatten die Richter im Falle von Prozessen wegen Steuerflucht nicht einheitlich gehandelt. So mussten zum Beispiel nach dem Entscheid des Bundesgerichtes von 1931 die Banken und Sparkassen in dem Kanton Freiburg jährlich ein Verzeichnis der auf den Namen lautenden Depositums einreichen, was natürlich den ausländischen Fiskalbehörden in der Suche nach Steuerflüchtlingen als Präzedenzfall diente. Denn es bedeutete, dass die Institutionen zwar nur eine lokale Meldepflicht hatten, es zeigte aber auch, dass das Bankgeheimnis nicht unüberwindbar war.

Eine weitere „Bedrohung der Volkswirtschaft und im Effekt der finanziellen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes“, wie die Neue Zürcher Zeitung im Januar 1933 schrieb, bildete die von Deutschland ausgehende Bankspionage. Diese Festlegung erfolgte aber noch vor der Machtergreifung Hitlers. Schon seit 1931 hatte die Reichsregierung die Devisenbewirtschaftung eingeführt und den gesamten Devisenhandel einer zentralen Stelle unterworfen.

Die deutschen Finanzbehörden waren sich aber schon lange vorher bewusst, dass die Schweiz ein Zufluchtsort für die deutsche Steuerflucht war. Aber erst die

Devisenschutzgesetzgebung ermöglichte den deutschen Beamten eine wirksame Kontrolle. Drei Monate nach ihrer Inkraftsetzung wurde der erste Fall von sogenannter deutscher Bankspionage in der Schweiz bekannt. Es war der Fall Arthur Pfau und es folgten weitere ähnliche Fälle¹⁷. Es ist notwendig an dieser Stelle zu erwähnen, dass trotz Dringlichkeit dieser Vorfälle, keiner von diesen Fällen das Ausmaß an Folgen verursachte und keiner führte zu direkten bundesrätlichen Interventionen, öffentlicher Publizität oder gar bemerkenswertem Rückzug des Kapitals ausländischer Herkunft, wie es bei der Pariser Affäre der Fall war.

In derselben Zeit bzw. kurz vorher, sind auch einige der Schweizer Banken in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Meistens verursacht durch ihre zu hohe Exposition am deutschen Markt, der in tiefster Krise stand.

8. Das nachrichtenlose Vermögen in Schweizer Finanzinstitutionen

Als nachrichtenlose Vermögenswerte bezeichnen Banken gemäß den Richtlinien der Schweizerischen Bankier Vereinigung (SBVg) alle Guthaben, Depots oder Safes, für die der Kundenkontakt seit zehn Jahren abgebrochen war. Das ist zwar heute so, aber dieser genaue Zeitabstand war nicht einheitlich gegeben. In der Untersuchungsperiode nach dem Zweitem Weltkrieg setzten die Banken Fristen dafür fest, wann von nachrichtenlosen Werten auszugehen war, die zwischen fünf und dreißig Jahren schwankten, weil es dazu keine allgemein gültige Regelung gab. Die Banken konnten Maßnahmen für die Verwaltung dieser Werte autonom treffen.

Seit eh und je können Banken die Gelder, die sie einmal entgegengenommen haben, nur an berechnigte Gläubiger ausbezahlen. Meist gehen diese Werte an den Deponenten selbst, im Falle seines Todes jedoch an seine legitimen Erben. Damit die Auszahlung der Werte an Erben möglich wird, müssen diese eigene Bescheinigung des

¹⁷ nach Vogler, 2005: der Deutsche Arthur Pfau versuchte über Angestellte der Schweizerischen Bankgesellschaft Informationen über Guthaben und Depots deutscher Kunden in der Schweiz zu erwerben; er wurde aber verzeigt und aus der Schweiz ausgewiesen

Todes des Kunden vorlegen und ihre Erbenstellung in der Regel durch einen Erbschein nachweisen.

Indem Banken keine Zahlungen an Personen vornehmen, die sich nicht als anspruchsberechtigte Personen legitimieren können, verhindern sie eine doppelte Auszahlung. Denn in solchem Fall könnten legitime Erben später die nochmalige Auszahlung der Vermögenswerte fordern.

Da die Opfer des Nationalsozialismus auf der Flucht gestorben, in Konzentrationslagern umgekommen oder in Vernichtungslagern ermordet worden waren, war es in meisten Fällen nicht mehr möglich, diese Totenscheine oder eine andere Art von Bescheinigungen des Todes zu beschaffen.

Ganz oft waren ebenfalls die relevanten Bankdokumente verlorengegangen oder vernichtet worden. Ansprecher verfügten nicht selten kaum über Kenntnisse darüber, wo und in welcher Form Werte in der Schweiz deponiert worden waren. Nach dem Krieg sprachen daher zahlreiche, oft schlecht dokumentierte private Erben bei Schweizer Banken vor, um sich die Werte ihrer Vorfahren auszahlen zu lassen. Da in vielen Fällen weder der Tod des Vermögensdeponenten noch die Erbberechtigung der Antragsteller eindeutig feststellbar waren, mussten die Banken abwägen, ob sie streng dem positiven Recht Folge leisteten oder angesichts der nationalsozialistischen Verfolgungen ein für die Ansprecher vereinfachtes Verfahren wählen soll.

8.1. Stand 1931 – 1945

Als Folge der sich immer verschlechternden Lage der deutschen Staatsfinanzen, wurden immer strengere Maßnahmen getroffen. Im Jahre 1931 wurde in Deutschland eine zentral dirigierte Devisenbewirtschaftung eingeführt. Ab 1933 und 1936 in Deutschland und 1938 in Österreich wurden die Kapitalfluchtgesetze eingeführt.¹⁸ Unter Androhung drakonischer Strafen musste jeder Deutsche bzw. Österreicher seine ausländischen Devisenkonto bei den Behörden melden.

Die deutschen Finanz- und Zollbehörden versuchten durch Bankspionage in der Schweiz Informationen über deutsche Kunden zu erhalten, wie es z.B. in dem schon erwähnten Fall von Arthur Pfau war.

Um die Kunden vor den Spionageversuchen und dabei die Banken vor damit verbundenen Kapitalrückzügen zu schützen, führten einige Institutionen restriktive Bestimmungen für den Postversand an Privatkunden ins Ausland ein. Eine der weiteren Sicherheitsmaßnahmen, die die Banken eingeführt hatten, war die Bezeichnung der Konten, Depots oder Safes anstelle der Kundennamen nur mit Nummern. Die Information darüber, welchem Kunden welche Nummer gehörte, war dabei nur einem kleinen Kreis höherer Bankangestellter zugänglich.

Eine der ersten Quellen des Kapitalzuflusses, unter denen sich auch Gelder späterer NS-Opfer befanden, waren französische Anleger, die insbesondere nach dem Wahlsieg der Volksfront 1936 in Frankreich ihr Vermögen in der Schweiz deponiert hatten. Die Verpflichtungen der wichtigsten Schweizer Banken gegenüber allen französischen Kunden nahmen so zwischen Ende Dezember 1935 und 1937 von 241,6 auf 520,4 Mio. Franken zu.¹⁹ Während später Vermögenswerte nach Frankreich zurückgezogen beziehungsweise in Großbritannien oder den USA angelegt wurden, deponierten viele französische Kunden die Vermögenswerte in Banktresoren, investierten sie in

¹⁸ Forum Politische Bildung (Hg.): *Gedächtnis und Gegenwart*

¹⁹ Forum Politische Bildung (Hg.): *Gedächtnis und Gegenwart*

schweizerischen Liegenschaften oder betrauten Anwälte und Treuhänder mit deren Verwaltung.

Ebenfalls kam es zum Kapitalfluss aus weiteren Ländern, die keine direkten Nachbarn der Schweiz waren. Man kann daher über keinen traditionellen oder geschichtlichen Grenzkontakten sprechen, wie zum Beispiel in Ungarn. Die Verbindlichkeiten der Banken gegenüber ungarischen Banken und Staatsbürgern – darunter auch späteren Opfern der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik – stiegen von 15,5 Mio. Franken im Jahr 1937 auf 37,7 Mio. 1943, also dem Jahr bevor die Deportation ungarischer Juden nach Auschwitz begann.²⁰

Polen war ein weiteres Land, aus dem viel Geld von späteren NS-Opfern in die Schweiz geflossen war. Nach dem deutschen Überfall vom September 1939 versuchten die neuen Machthaber auch hier, in den Besitz der in der Schweiz befindlichen polnischen Gelder zu kommen.

Wie zweifelhaft die Schweizer Finanzinstitutionen mit dem Vermögen die späteren Opfer der Verfolgung während des Zweiten Weltkriegs gehandelt haben, zeigt uns folgendes Ereignis. Am 20. November 1939 gab die polnische Bank Lodzer Industrieller GmbH der Kreditanstalt den Auftrag, die bei ihr deponierten Vermögenswerte auf ein Konto bei der Deutschen Reichsbank in Berlin zu überweisen.

Die Bank erkannte hier ein Grundsatzproblem und ließ die Angelegenheit von ihrem Rechtsbüro prüfen. Dieses riet von der Ausführung des Auftrags ab, da die Unterschrift des Kunden höchstwahrscheinlich unter Druck der Besatzungsbehörden erzwungen worden sei.

Dafür spreche auch der Umstand, dass der Auftrag aus Berlin eintreffe und falsche Angaben über die Höhe der bei der Kreditanstalt deponierten Vermögenswerte enthalte. Die Rechtsabteilung gab auch zu bedenken, dass die deutschen Devisenvorschriften für

²⁰ Vgl. Jean Ziegler: *Die Schweiz wäscht weißer*

das besetzte Polen eine Kriegsmassnahme der Besatzer darstellten und die Schweiz die neugeschaffenen Machtverhältnisse noch nicht anerkannt hätte. Generaldirektor Peter Vieli diskutierte die Frage darauf mit Rudolf Speich, Generaldirektor des Bankvereins. Dieser nahm Kontakt zur Reichsbank auf, die einwilligte, dass die Schweizer Banken wegen der ungeklärten staatsrechtlichen Situation Polens Aufträge von Reichskommissaren nicht auszuführen brauchten.²¹

In diesem Beispiel gibt es keine Zweifel, Sogar rechtliche und moralische Fakten sprechen gegen solchen Überweisungen. Die Aufträge wurden trotzdem durchgeführt und fällten den Grundsatzentscheid, rechtsgültig unterschriebene Verfügungen auch dann auszuführen, wenn sie ihr nicht direkt vom Kunden, sondern über die Reichsbank in Berlin zugesandt wurden.

Dieses Verhalten gegenüber polnischen Kunden war in einer Hinsicht repräsentativ für den Umgang der Banken mit Vermögenswerten von Opfern des Nationalsozialismus: Insgesamt befolgten sie die Transferanweisungen der ausländischen Kunden, ohne genau zu prüfen, ob solche Unterschriften von den NS-Behörden erpresst worden waren und ob sie im Interesse ihrer Depositäre lagen.

Viele der Kunden aus dem Ausland, die in schweizerische Finanzinstitute ihre Werte deponiert hatten, wurden vom nationalsozialistischen Regime ermordet. Ein unbestimmter Teil ihrer Vermögenswerte war direkt oder indirekt den nationalsozialistischen Behörden ausgehändigt worden, der andere Teil bei den Schweizer Banken verblieben. Aus Beiden konnten sogenannte nachrichtenlose Vermögen entstehen, weil Nachkommen und Erben weder um die Existenz der Konten noch um die Aushändigung an das Nazi Regime wussten.

Die Fragen nach dem Schicksal des Vermögens waren damit nach Kriegsende keineswegs geklärt. Mit den auf den Konten verbliebenen Guthaben konnten die Banken arbeiten und Erträge erzielen. An einer aktiven Suche nach Konten von NS-

²¹ Vgl. Ziegler, *Die Schweiz, das Gold und die Toten*, 1997

Opfern zeigten sie indessen wenig Interesse und brachten dabei als Argument die von den Kunden gewünschte Geheimhaltung vor.

In diesem Moment kam es also zu einem überraschen Wandel: die vermeintlichen Vorteile des schweizerischen Bankwesens wandelten sich für die Opfer des Nationalsozialismus und ihre Erben in Nachteile um. Die Kultur der Diskretion, die das schweizerische Bankensystem auszeichnet und die zusammen mit der Tradition von Stabilität und Sicherheit als immaterieller Wettbewerbsvorteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz ausgespielt worden war, hatte den schweizerischen Finanzplatz zur Kriegszeit für die Verfolgten des Nationalsozialismus besonders attraktiv gemacht.

Obwohl die Frage nach der Existenz der Vermögenswerte von den Verfolgten hochaktuell war, trugen aber die Banken – mit Berufung auf diese Tradition – wenig zur Lösung des Problems bei. Der fehlende Wille der schweizerischen Finanzinstitute in der Nachkriegszeit, die rechtmäßigen Inhaber nachrichtenloser Vermögenswerte zu ermitteln oder Anspruchsberechtigte in ihrer Suche zu unterstützen, stellt eine zentrale Kritik am Verhalten der Banken dar, das durch weitere zweifelhafte Entscheidungen und fragwürdige Haltungen in der Periode zwischen Januar 1933 und Mai 1945 geprägt wurde.

8.2. Stand nach 1945

Nach dem Kriegsende verpflichteten sich die Schweizer Unterhändler im Rahmen des Washingtoner Abkommens von 1946, in der Schweiz liegende Vermögenswerte von Personen, die im Rahmen der nationalsozialistischen Vernichtungen ermordet waren, ausfindig zu machen und den drei westlichen alliierten Regierungen für Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Bei zahlreichen Werten standen keine anspruchsberechtigten Personen mehr mit Schweizer Banken im Kontakt.

In Jahren 1947 und 1956 führte die Schweizerische Bankier Vereinigung (SBVg) Umfragen zu nachrichtenlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken durch. Die SBVg reagierte damit auf einen auf Bundesebene geplanten Meldebeschluss für nachrichtenlose Opfervermögenswerte.

Die Genozide bildete den Unterschied und machte aus diesem Thema das Nachkriegsphänomen. Die Verfolgung und Ausraubung hauptsächlich jüdischer Menschen durch die Nationalsozialisten in Deutschland und nach 1938 auch in den angeschlossenen und besetzten Gebieten, war mit der zwangsmäßigen Schließung ausländischer Konten der Verfolgten verbunden.

Zur großen Überraschung vieler der Überlebenden oder der Erben von Opfern zeigte sich bei unmittelbar nach dem Krieg in der Schweiz unternommenen Nachforschungen, dass die gesuchten Werte bei den Banken gar nicht mehr vorhanden waren. Die Berechtigten waren aber auf die Banken angewiesen, um den Weg ihres Vermögens verfolgen und dessen Höhe bestimmen zu können.

Alle diese Vermögenswerte, die in das Dritte Reich überwiesen worden waren, blieben zwar aus dem Bestand der nachrichtenlosen Vermögen von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken ausgespart, aber nichts desto trotz waren sie ein Teil der Restitutionsforderungen. Nachforschende machten diese zum einen Teil gegenüber Schweizer Banken geltend, zum Andern sollten sie in Deutschland im Rahmen der Wiedergutmachungsgesetzgebung durchgesetzt werden.

Die Berechtigten waren jedoch darauf angewiesen, von den Banken Informationen über den Vorgang der Auslieferung zu erhalten. Einige Banken gaben auf solche Anfragen die zwar korrekte, faktisch aber irreführende Auskunft, dass zwischen der Bank und der fraglichen Person keine Kontakte mehr bestünden. Andere verwiesen zusätzlich auf die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht von zehn Jahren und gaben an, keine Informationen über die gesuchten Vermögenswerte geben zu können – dies obwohl Dokumente dazu auch heute noch in den Archiven greifbar sind.

Es kam zwar dazu, dass in einigen Fällen die Banken darüber informierten, dass die Vermögenswerte ausbezahlt worden seien, sie versäumten es aber, die entscheidenden Auskünfte zu erteilen, in wessen Auftrag und an wen die Auszahlungen erfolgt waren.²²

9. Das langsame Verschwinden von Vermögen

9.1. Anfänge - Nachkriegskonferenzen

An der Pariser Reparationskonferenz hatten Ende 1945 die Alliierten die neutralen Länder aufgefordert, in ihrem Lande befindliche Vermögenswerte von Opfern des NS-Regimes, welche ohne Erben verstorben waren, freizugeben.

Solche Vermögen sollten zusätzlich zu den Reparationsgeldern, welche Konferenzteilnehmer zur Verfügung stellten, sogenannten *non-repatriable victims*²³ zugute kommen. Anfang 1946 erklärte die Schweiz in einem Briefwechsel anlässlich der schon erwähnten Washingtoner Verhandlungen auf Ersuchen der drei westlichen alliierten Delegationsleiter ihre grundsätzliche Bereitschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen. Diese Deklaration wurde dann auch im Namen der Schweiz unterzeichnet.²⁴

Ob es mit Absicht passierte oder nicht, werden wir wahrscheinlich nie erfahren, aber die schweizerische Regierung informierte jedoch weder die Banken noch die parlamentarischen Kommissionen über die Existenz dieses Dokuments. Die Banken ignorierten deshalb ihrerseits das Problem, obwohl sie sich der Lage ganz sicher bewusst waren. Die Verankerung des Bankgeheimnisses im Bankengesetz von 1934/35 stärkte die privatrechtliche Tradition des Eigentumsschutzes in der Schweiz. Diese Kombination von Eigentumsgarantie und gesetzlich abgestützter Diskretion war ein

²² vgl. dazu UEKD Schlussbericht

²³ Benennung der Verfolgungsoffer in „Agreement on reparation from Germany“, Paris, 14. January 1946; <http://www.mzv.cz/file/198469/Paris.pdf>

²⁴ Bonhage/Lussy/Perrenoud, Vermögen, 2001 (Veröffentlichungen der UEK)

wichtiger Moment für die Expansion und das Selbstbewusstsein des Vermögensverwaltungszentrums Schweiz.

9.2. Spätere Nachkriegszeit

Während der Nachkriegszeit wurde immer deutlicher, wie stark die Position der Banken war. Denn sie waren im Stande, den Bund aus der Regelung der Freigaben von Opfervermögen herauszuhalten. Der Staat, der in dieser Sache die Initiative hätte ergreifen müssen und der sich dazu sogar verpflichtet hatte, ließ sich immer wieder in die Schranken weisen. Im Februar 1947 legte die Rechtsabteilung des Eidgenössischen Politischen Departements erstmals den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss vor, der die Anmeldung von in der Schweiz befindlichen nachrichtenlosen Vermögenswerten vorsah. Der Bund verzichtete aber ein halbes Jahr später auf Druck der Bankier Vereinigung auf das Gesetzesprojekt.²⁵

Im Gegenzug führte Letztere in Eigenregie bei ihren Mitgliedern eine Erhebung über den Gesamtwert der nachrichtenlosen Opfervermögen durch. Die Selbstdeklaration und die Annahme der Banken, ein (quantitatives) Herunterspielen des Problems könne den geplanten Meldebeschluss auch langfristig verhindern, hatte zur Folge, dass insgesamt die geringe Summe von weniger als einer halben Million Franken zum Vorschein kam.²⁶

Die Identifizierung von Opferguthaben erfolgte bei den meisten Banken über die Bezeichnung jüdisch klingender Namen der Kunden, die sich längere Zeit nicht gemeldet hatten. Andere Verfolgungsgründe wurden durch diese Vorgehensweise aber nicht berücksichtigt. Werte von Sinti und Roma, Zeugen Jehovas, Homosexuellen oder körperlich respektive geistig Behinderten, die ebenfalls zu den durch den Nationalsozialismus Verfolgten gehörten, wurden vom Meldebeschluss kaum erfasst.

²⁵ vgl. dazu Vogler, 2005

²⁶ Bonhage/Lussy/Perrenoud, Vermögen, 2001 (Veröffentlichungen der UEK), Tabelle 11 in Kapitel 6.1.

Insgesamt meldeten 46 Banken 739 Vermögenswerte im Wert von 6,2 Mio. Franken an. Die Mehrheit des deklarierten Wertes ging jedoch wieder an die Finanzinstitute zurück, weil die Meldestelle Erben gefunden hatten oder aus anderen Gründen entschieden, dass die Vermögenswerte dem Meldebeschluss nicht unterstanden.

Dass von den Banken nur eine so geringe Summe im Rahmen von diesen Prozess deklariert wurde, kann man eigentlich auch damit erklären, dass es in den ersten Jahren nach dem Krieg noch nicht möglich war, viele Vermögenswerte – denn je nach bankinterner Definition war das erst fünf, zehn oder zwanzig Jahre nach dem letzten Kundenkontakt möglich – offiziell als Nachrichtenlos zu bezeichnen. Grundsätzlich war es aber ein Ziel vieler Banken, möglichst wenig entsprechende Vermögenswerte zu finden. Die Schweizerische Bankgesellschaft berichtete beispielsweise, dass sie überhaupt keine Vermögenswerte von Opfern der Massenvernichtung gefunden hätte.

Es ist aber heute noch nachweisbar, dass sie 1945 bei der Blockierung und Anmeldung der deutschen Guthaben in der Schweiz auf Kunden gestoßen war, von denen sie wusste, dass sie von den Nationalsozialisten deportiert worden waren und somit auch 1947 in die Kategorie der gesuchten Vermögenswerte gehört hätten.²⁷

Seit dem Ende des Krieges war es lange sehr problematisch und schwierig, auf Bankenseite dieses Problem überhaupt anzuerkennen. Noch 1950 ließ Adolf Jann, Generaldirektor der Bankgesellschaft und früherer Sekretär der Schweizerischen Bankier Vereinigung, verlauten, „die beste Lösung“ wäre, „von der ganzen Angelegenheit nicht mehr zu reden“; angesichts der zirkulierenden Vorwürfe sei ein vollständiges Schweigen jedoch unmöglich.²⁸

Eine wirklich professionelle Stellungnahme. Wenn man dazu bedenkt, dass es sich in diesem Fall um eine der höchsten Personen der damaligen Bankenwelt der Schweiz

²⁷ Bonhage/Lussy/Perrenoud, Vermögen, 2001 (Veröffentlichungen der UEK), Kapitel 6.1.2.

²⁸ Archiv UBS, https://www.ubs.com/global/de/about_ubs/about_us/history.html

handelte, bekommt man ein klares Bild, welche Einstellung, mindestens nicht offiziell, die Finanzwelt dazu hatte und die wahrscheinlich auch noch lange nachher andauerte.

9.2.1. Politik des Schweigens

Die Politik des Schweigens wurde von zwei Seiten angefochten: einerseits wollten sich die Überlebende und ihre Nachfolger über ihre Vermögen informieren. Andererseits waren mehrere jüdische Organisationen imstande, einen internationalen Druck im Namen von denen auszuüben, die das selbst nicht mehr tun konnten.

In solchem Fall war es für die Banken notwendig, eine gültige und einheitliche Strategie auszuarbeiten, um so viel von diesen Anfragen wie möglich abzuwehren. Daher haben die Rechtsvertreter der Großbanken seit Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben koordiniert. Sie vereinbarten, über Transaktionen, die mehr als zehn Jahre zurücklagen, in keinem Fall mehr Auskunft zu geben, sondern auf die Aktenaufbewahrungspflicht zu verweisen, und zwar selbst dann, wenn ihre Dokumentation eine Auskunftserteilung noch zugelassen hätte.

Dieses Thema zeigte sich aber als äußerst hartnäckig und verschwand jedoch nie ganz aus der öffentlichen Diskussion, denn immerhin geht es bei beiden Seiten um viel Geld. Die Banken setzten während der ganzen Nachkriegszeit auf eine Kombination von diskreter Verminderung und Herunterspielen des Problems und Errichtung von Nachforschungshürden: Zum Einen führten sie immer wieder das Bankgeheimnis ins Feld, um die zurückhaltende Auskunfts- und Informationspraxis zu legitimieren; zum Andern verlangten sie für ihre Arbeit beim Nachsuchen der Informationen sehr hohe Suchgebühren. Beispiele zeigten, dass die Anspruchsteller in den fünfziger Jahren 25 Franken, in den sechziger Jahren bereits 250 Franken bezahlen mussten. Zwanzig Jahre später kostete eine Suche gar 750 Franken.²⁹

²⁹ Archiv CSG, Februar 1987. In: UEKD Schlussbericht

Da es sich im Laufe der Zeit oft nur um kleine Beträge handelte, denn die Banken verzinsten die nachrichtenlosen Konten nicht mehr und die Gebühren haben im Laufe der Zeit die deponierten Werte deutlich vermindert, überstiegen solche Gebühren nicht selten die Höhe der gesuchten Vermögenswerte und reduzierten sie, zusammen mit der routinemäßigen Erhebung von Verwaltungs- und anderen Kosten, beträchtlich, so dass 50% der bis 1999 noch offenen Guthaben sich auf weniger als 100 Franken beliefen und sogar 70% der Werte einen Betrag von weniger als 1000 Franken ausmachten.³⁰

Nachrichtenlose Konten, Depots und Safes konnten aufgrund solcher Abzüge über Jahrzehnte hinweg auch verschwinden. Die vom ICEP³¹ 1999 festgestellten Vermögenswerte, deren Inhaber sich bis zum Zeitpunkt, als die UEK und das ICEP mit ihren Nachforschungen begannen, nicht mehr meldeten, stellen daher nur einen Teil der Vermögen dar. Das ICEP hat bei der Präsentation seiner Ergebnisse festgehalten, dass im Jahr 1999 bei 2 758 000 von insgesamt 6 858 100 zwischen 1933 und 1945 existierenden Guthaben (meist Konten) keine Informationen mehr verfügbar waren.³²

Das heißt, dass während der mehr als zehn Jahren keine Werte mehr aufgeführt wurden, sei es denn, weil diese (auf Anweisung der Kunden) ausbezahlt oder infolge der Erosion der Werte durch die Bank ohne Auftrag des Kunden aufgehoben worden waren. Kleine nachrichtenlose Salden waren vom Verschwinden am Ehesten betroffen.

Wenn es dann dazu kam, dass der deponierte Betrag auf das geringste schrumpfte, wurde es von der Bank ganz einfach kassiert. Nach zehn Jahren konnten die Dokumente sogar völlig eliminiert werden. Bei der Zürcher Kantonalbank ist dokumentiert, wie schon vor und während des Kriegs Konten, über die ein Jahrzehnt lang keine Informationen von Kunden mehr eingegangen waren, gekündigt und infolge Gebührenerhebung kassiert wurden.

³⁰ ICEP Report 1999

³¹ Independent Committee of Eminent Persons; es handelt sich um eine Untersuchungskomitee, die durch eine Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung und der World Jewish Restitution Organization am 2. Mai 1996 ins Leben gerufen wurde. Aus: UEKD Schlussbericht

³² ICEP Report 1999

Bei diesem Vorgehen berücksichtigten die Banken die Forderungsrechte ihrer Kunden ganz unterschiedlich. Bei Kleinstbeträgen (unter zwanzig, später unter hundert Franken), die meist Schweizer Gläubigern gehörten, konnte, wenn sich die Ansprecher nach der Liquidierung wider Erwarten noch meldeten, eine Auszahlung jederzeit wieder erfolgen. Noch in den achtziger Jahren gab die Bankgesellschaft eine Anweisung zur Saldierung, die dann aber so nicht realisiert wurde, im Sinne von Belastung der Konti mit allen möglichen Gebühren, bis es völlig aufgelöst wurde.³³

Auf solcher Art wurden die Spuren nach den Einzelkonten verwischt und nach zehn Jahren durfte auch die Dokumentation über ausgebuchte Konten vernichtet werden. Dieser Praxis wurde erst im Dezember 1996 mit dem Beschluss der Bundesversammlung zur Einsetzung der UEK, der auch die Pflicht der Aktenaufbewahrung enthielt, ein Ende gesetzt.³⁴

9.2.2. Nachrichtenloses Vermögen technisch nachrichtenlos

Mit dem Verschwinden von Spuren über Vermögenswerte aus der Kriegszeit entstand sozusagen eine Nachrichtenlosigkeit höherer Ordnung: Das nachrichtenlose Konto wurde selber nachrichtenlos, was heisst, dass nicht nur die Banken keine Informationen über die Kunden hatten, sondern dass auch die historische Forschung keine Dokumente mehr über das damals bei der Bank liegende Konto zu beschaffen vermag. Oft liefen die Nachforschungen deshalb leer aus. Nur summarische Quellen oder Fallbeispiele vermögen über die Vorgänge Auskunft zu geben.

Man kann beim Handeln der Banken und weiterer Finanzinstitutionen viel gemeinsames, was die Restitutionsabwicklung betrifft, feststellen. Zu diesen vereinheitlichenden Faktoren gehören unter Anderem insbesondere die starke privatrechtliche Tradition, die nationale Gesetzgebung (Bankgeheimnis), der international convertible Schweizer Franken und die gemeinsame Interessenvertretung

³³ Archiv UBS, «Umsatzlose Konti/Depots verstorbener Kunden; Verrechnung von Spesenforderungen, Saldierung», 1. Oktober 1987;

³⁴ Unabhängige Expertenkommission Bericht

durch die Bankiervereinigung. Trotzdem gab es auch unterschiedliche Handlungsweisen. Man kann einfach das Schweizer Bankwesen im Umgang mit den Vermögen von Opfern des nationalsozialistischen Regimes als eine komplexe Einheit beurteilen. Grundsätzlich betrachtet lassen sich zwei Charakteristika nachrichtenloser Vermögen unterscheiden.

Erstens wird unter der Nachrichtenlosigkeit eine Situation verstanden, bei der sich die Vermögenswerte bei der Bank oder bei einem anderen Finanzverwalter zwar befanden, aber der Deponent sich nicht mehr meldete oder sich nicht mehr melden konnte. Hiermit kam es dann dazu, dass jede Beziehung zwischen dem Bankinstitut und dem Kunden unterbrochen oder abgebrochen wurde und der Wille des jeweiligen Klienten damit nicht mehr feststellbar war.

Genau in diesem Moment sollte etwas passieren, zu dem es Meistens nicht gekommen war. Um eigene fragwürdige Rolle während des Krieges und damit die Reputation des Schweizer Bankwesens zu verbessern und zugleich sich mit den Folgen der nationalsozialistischen Verfolgung kritisch auseinander zu setzen und distanzieren, hätten die Banken von den üblichen Erfordernissen, die mit der Auszahlung eines Kontos verbunden waren, abweichen müssen. Nur eine spezifische Reaktion auf den Holocaust, welche die bestehende Rechtslage zugunsten der Opfer hätte auslegen müssen, hätte es erlaubt, die Vermögenswerte an legitime Erben oder legitimierte jüdische Nachfolgeorganisationen herauszugeben.

Stattdessen haben die Finanzinstitutionen schnell begriffen, dass sich die meisten dieser Kunden nie melden werden. Niemand könnte die Banken aber zu einer Handlung zwingen, denn man könnte davon ausgehen, dass die Deponenten, obwohl nur rein hypothetisch, noch vorhanden seien. Die Fiktion, dass die Verschollenen vielleicht eines Tages wieder auftauchen und das Zahlungsversprechen der Bank in Anspruch nehmen würden, schuf im historischen Zusammenhang des Holocaust das Problem der Nachrichtenlosigkeit.

Diese Vorgangsweise, die technisch den Nachfolgern, Verwandten von ermordeten Kunden oder Restitutionsorganisationen die Auszahlung dieser Werte kaum möglich gemacht hatte, führte zu einer Situation, in der man diese Vermögenswerte eigentlich als „nachrichtenlos gemachte“ Konten, Depots oder Safes bezeichnen kann. Die Ausreden auf das Privatrecht ermöglichte es den Banken, gegen praktikable Lösungsvorschläge rechtliche Bedenken anzumelden. Im Namen eines sturen Legalismus wurden legale Grundlagen für die Zielsetzungen des Unternehmens instrumentalisiert. Das rhetorische Bemühen, die bestehende Rechtsordnung aufrechtzuerhalten, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und auf der Grundlage des Bankgeheimnisses Eigentumsrechte zu schützen, hatte zur Folge, dass Eigentümer (und auch Erben und Nachfolgeorganisationen) um ihre Rechte gebracht wurden.

Als zweites Charakteristikum dieser Behandlung von nachrichtenlosen Vermögen kann man einen einfachen Fakt erwähnen, das sich diese Vorgangsweise, wenn man seitens der Finanzgesellschaften diese hypothetischen Eigentumsrechte währt, ganz einfach immer auszahlt. Denn dieselben Institutionen handeln genau umgekehrt, wenn sie sich in der entgegengesetzten Rolle befinden, und zwar wenn sie als Gläubiger dienen. Gerade im Krisenkontext der dreißiger Jahre wurden enorme Anstrengungen unternommen, um gefährdete Vermögensanlagen im In- und vor allem im Ausland zu retten, aber in den Fällen, in denen die Bank als Schuldnerin, Depothalterin oder Safe Vermieterin gilt, lohnt sich das einfache Abwarten.

Denn je länger die Finanzanstalten die Auszahlung vom nachrichtenlosen Vermögen verzögern konnten, desto mehr haben sie natürlich gewonnen. Nachrichtenlose Safes und Depots erbrachten Einnahmen aus der Gebührenerhebung und – bei interessenwahrender Anlage – Kommissionserträge. Die ihnen anvertrauten bilanzrelevanten Gelder trugen vielmehr weiterhin zur Verbesserung ihres Zinssaldos bei – insbesondere, weil die Banken nachrichtenlose Konten in der Regel nicht mehr verzinsten und die Gebühren fraßen die Gelder ganz langsam, aber unaufhaltsam auf. Denn wenn die Nachrichtenlosigkeit andauerte, verlor die Bank nichts. Wenn sie die Vermögenswerte irgendwie hätten auszahlen sollten, wäre zu viel Kapital verloren gegangen. Und das wünscht sich natürlich kein Finanzverwalter.

10. Das Verhältnis der Schweizerischen Nationalbank mit nationalsozialistischen Deutschland

Zu Beginn des Jahres 1945 antwortete Bundespräsident von Steiger zwar höflich auf die Aufforderung des US-amerikanischen Präsidenten Roosevelt an die «freiheitsliebenden Länder», den Kampf gegen den Nationalsozialismus zu unterstützen, doch ein Abbruch der Handelsbeziehungen kam für den Bundesrat prinzipiell immer noch nicht in Frage. Dabei spielten nicht nur (außen)politische Überlegungen eine Rolle, sondern ebenso Versorgungspolitische. Mit dem Näherrücken der Alliierten von Westen und Süden hatte sich die Versorgungssituation für die Schweiz im Winter 1944/45 verschlechtert; die alliierten Befehlshaber vereitelten die in langen Verhandlungen vereinbarten Lieferungen aus Übersee. Es sprachen deshalb noch bis ins letzte Kriegsjahr handfeste Gründe dafür, mit Deutschland in Kontakt zu bleiben.

Dieses eine Beispiel zeigt uns ganz deutlich, wie schwierig es für die Schweiz ist, neutral zu bleiben und wie schwer das besonders während des zweiten Weltkrieges gewesen ist.

Aus diesem Blickwinkel heraus ist dann besonders klar, dass die Neutralität ihren Preis hat, in diesem Fall war es dann die Kooperation mit nationalsozialistischem Deutschland. In der Folge konzentrierten sich die deutschen Interessen stärker auf die anderen Dienste der Schweiz, den Gütertransit und vor allem den Devisenhandel.

Darin hat die Schweiz eine gewichtigere Rolle für die deutsche Kriegswirtschaft gespielt. Ihr freier Kapitalmarkt ließ sich für diverse Transaktionen wie Gold- und Wertschriftenverkäufe nutzen, und die damit bezogenen Franken waren nach 1941 einzigartig im europäischen Handel.

Laut der Deutschen Reichsbank waren die Gold- und Devisentransaktionen in der Schweiz «von kriegsentscheidender Bedeutung», denn der Franken war sowohl für Deutschland als auch für seine Verbündeten die einzige frei verwendbare Devisen.³⁵

Insbesondere nach 1943 konnten aber besonders begehrte Rohstoffe und Güter aus den neutralen und verbündeten Staaten nur noch gegen Devisen bezogen oder geschmuggelt werden. Mehrere Beispiele zeigen, dass NS-Deutschland ohne Schweizer Franken bestimmte hochwertige Rohstoffe wie Wolfram oder Mineralöl nicht oder nur bedingt hätte beziehen können.

Diese Frage steht zwar nicht direkt im Mittelpunkt unserer Arbeit, aber allgemein gesehen beschreibt es ebenfalls die Situation der Schweiz. Wie oben bemerkt wurde, die Schweizer sind auf ihre Neutralität ziemlich stolz. Aber wenn man auf ähnliche Geschichten zustößt, wie zum Beispiel die Rolle der SNB in Geschäften des zweiten Weltkrieges, da wird das Preis der Neutralität deutlich und von der Schweizer nur sehr ungern angenommen. Gerade daher haben wir uns also entschieden, dieses Thema, zwar nur kurz, hier zu erwähnen, weil es oft mit dem Bankgeheimnis verbunden wird, wie es z.B. im Falle der Kampagne in den 60er Jahren war.

³⁵ INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALFORSCHUNG: *Aktuelle Bankenfragen 2011, Meinungen und Vorstellungen der Schweizer Bürger*; Aussage von Reichsbankvizepräsident Emil Puhl

11. Abschluss

An dieser Stelle möchten wir einen letzten Blick auf unser Thema werfen. Wir haben gezeigt, dass dieses Gebiet, wie es meistens so ist, nicht eindeutig beurteilbar ist. An einer Stelle haben wir die Opfer von Vernichtung während des zweiten Weltkriegs, an der anderen Stelle große Finanzinstitutionen, die sich mit dem Bankkundengeheimnis verteidigen. Wir haben aber auch beschrieben, warum das so ist und wie es dazu gekommen ist, dass die Kunden des Schweizerischen Finanzplatzes eine solche Pflege haben.

Verschiedene Meinungsumfragen haben auch gezeigt, dass die Schweizer selbst bei diesem Prinzip immer noch stehen, und dass es als eine Art von Vorteil der Schweiz verstehen.³⁶

Diese Privatsphäre wird aber auch als eine Art von Schutz von vielen ausländischen Investoren sowie als ein Schutz bei Steuerhinterziehung benutzt. Die ersten Klienten, die dieses Bankengeheimnis kurz nach ihrem Inkrafttreten benutzt haben, waren die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1935, die in Deutschland bereits verfolgt waren³⁷ und vor ihnen die französischen Hinterzieher der Pariser Affäre und viele andere natürlich. In dieser Zeit wurde viel über Bankendaten gesprochen, die die deutschen Steuerfahnder in der Schweiz erworben haben.³⁸

Aufgrund der heutigen Quellenlage ist es nicht mehr möglich, den Wert nachrichtenloser Opfervermögen bei Schweizer Banken zu einem bestimmten Zeitpunkt nach 1945 zu beziffern. Zahlreiche Vermögen nahmen zwar durch eine die Interessen der Kunden wahrende Anlage oder durch die Wertsteigerung der Titel über die Jahre zu. Viele Vermögenswerte verloren jedoch an Wert, weil sie durch Gebührenbelastungen verringert wurden. Während offene nachrichtenlose Wertschriftendepots eher eine

³⁶ Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung 2011

³⁷ Tanner, Hausmann 2009,

³⁸ Z.B. NZZ am 3.3.2010, <http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/uebersicht/deutschland-kauft-bankdaten-cd-1.5132820>

Wertsteigerung erreichten, waren die Werte in Safes und Konten meist einer Wertminderung ausgesetzt.

Obwohl es sich im Falle von, meistens jüdischem, nachrichtenlosen Vermögen eigentlich um eine Art Steuerhinterziehung handelte, muss man dabei auch bedenken, dass die Gesetze, die diese Steuerflucht erzielten, einen klaren Zweck hatten: gewisse Schichten der Population im damaligen Deutschland zu vernichten. In diesem spezifischen Fall bietet sich also die Frage: sollten sich die Finanzinstitutionen anders verhalten haben?

Eine eindeutige Antwort gibt es nicht. Aus der menschlichen Sicht, also aus der Perspektive der Opfern, ja. Aus der Sicht des Finanzplatzes muss man aber zugeben: wie definiert man eigentlich, wer alles zu den Opfern der Kriegsverfolgung gehört? Wer soll das Geld erhalten? Was wenn sich nach der Auszahlung die Erben finden? Der Fakt ist, dass die Banken diese offenen Fragen ausgenutzt haben.

Das Ziel unserer Arbeit war es aber nicht, eine Antwort auf diese Fragen zu geben, sondern ganz einfach auf diese Tatsachen hinzuweisen. Denn wie die Heftigkeit der Diskussionen zeigt, auch nach so langer Zeit ist dieses Thema ganz bestimmt nicht abgeschlossen.

Wir haben uns ebenfalls absichtlich mit einigen Themen nicht befasst, obwohl sie offensichtlich mit unserer Arbeit zusammenhängen könnten, wie zum Beispiel mit dem Thema der Steuerflucht. Denn dieses ist unserer Meinung nach ein so umfangreiches Gebiet, dass es innerhalb einer selbständiger Arbeit behandelt werden könnte, und es würde den uns gegebenen Platz überschreiten, wenn wir versucht hätten, es einigermaßen korrekt behandeln zu wollen.

12. Resümee

Die vorliegende Abschlussarbeit nachrichtenloses Vermögen und dessen Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis beschäftigt sich mit der Lage der nachrichtenlosen Werten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs und mit der Frage, wie es dazu gekommen ist, dass die Finanzgesellschaften solche Werte bei sich behalten.

Nach kurzer Beschreibung der Eidgenossenschaft und derer Geschichte folgt eine allgemeine Einführung in die Welt der Finanzen.

Es wurde gezeigt, was eigentlich die Grundlagen für das heutige Funktionieren der Finanzbranche waren. Denn eine so gängige Sache, wie unser Zahlensystem war nicht immer dasselbe und es brauchte einen langen Weg, um in die heutige Form der Funktionsfähigkeit zu gelangen.

Nach der Erklärung und Definition unseres Gebietes stellt die Arbeit die wirtschaftliche Lage Europas der damaligen Zeit dar. Denn die Ereignisse dieser Zeit bilden den Rahmen, der für die Entstehung der nachrichtenlosen Werte in Schweizer Banken ebenfalls grundlegend ist.

Das Bankengesetz und dessen Entstehungsgeschichte werden dann im Folgenden erörtert. Diese Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Bedingungen für unsere Fragen. Dieses Gesetz regelt zwar das Schweizer Bankensystem, aber es beinhaltet eine Regelung des Bankkundengeheimnisses. Dieses Prinzip, dass jeder Kunde einer Schweizer Finanzinstitution das Recht hat, anonym zu bleiben, ist in unserem Fall aus zwei Gründen wichtig: Erstens war es, zusammen mit weiteren Faktoren natürlich, wie zum Beispiel die internationale Neutralität der Eidgenossenschaft, eine langjährige politische Stabilität oder eine vertrauenswürdige Währung, einer der Gründe, warum die späteren Opfer der Naziverfolgung, ihre Werte in der Schweiz deponiert haben. Zweitens ist ebenfalls wichtig, dass die Finanzinstitutionen diese Regelung ausgenutzt haben, um keine Depositare auszahlen zu müssen.

In diesem Zusammenhang kommt die Arbeit dann zum Hauptpunkt und zwar zu dem Verhalten der Banken, Sparkassen und weiteren Finanzinstitutionen im Zusammenhang der Kriegseignisse. Wie sich zeigt, man muss dieses Thema auch aus dem Blickwinkel dieser Institutionen betrachten: sie haben die Verpflichtung, die deponierten Werte nur an die Deponenten selbst oder an ihre Nachkommen, auszuzahlen. Und genau hier liegt das Problem: im Fall der Meisten, aber nicht nur, jüdischer Opfer der Verfolgung während des Zweiten Weltkriegs ist es für die Erben fast unmöglich, ihren Anspruch an die Depositar in der Weise beweisen zu können, wie es in heutiger Zeit üblich ist. In diesem Zusammenhang wäre es dann passend, dass die angesprochenen Institutionen ihre Vorgangsweisen mildern würden.

Diese haben aber eine andere Strategie gewählt: sie haben strikt die Gesetzgebung gefolgt, mit dem Ziel, Zeit zu gewinnen um so wenig dieser Werte auszahlen zu müssen, wie es nur möglich ist. Aus dem Blickwinkel der Banken muss man aber folgendes zugeben: *Wie definiert man genau, wer eine Opfer der Kriegszeit ist? Was wird passieren, wenn sich nach der Auszahlung der Werte die Erben melden?* Alle diese und viele andere Fragen sind zu beantworten und die Finanzinstitutionen würden eigentlich eher zu viel verlieren. Das hätte theoretisch schlimme Folgen für die Stabilität des Finanzwesens in der Schweiz bedeuten.

Abschließend sind von dem Autor die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst geworden. Die ganze Arbeit ist dann mit dem Hinweis beendet, dass es hier kein Ziel gibt, auf diese Fragen eindeutige Antworten zu geben, sondern auf die Existenz dieses Themas aufmerksam zu machen, denn es handelt sich um ein immer noch stark aktuellen Gebiet der Geschichte.

13. Shrnutí

Tato závěrečná práce je zaměřena na problematiku spících švýcarských bankovních kont hlavně z doby druhé světové války, na její souvislost s bankovním tajemstvím a na nepochopitelnost faktu, že si finanční společnosti až dodnes ponechaly takové obrovské majetky.

Po krátkém popisu švýcarské konfederace a její historie následuje obecný úvod do světa finančnictví.

V předložené práci jsou zmíněny skutečnosti, které se podílely na položení základů fungování dnešního bankovního systému. Systému, který musel projít dlouhým vývojem, než se přeměnil do podoby, jakou známe dnes.

Po vysvětlení a definování oblasti zájmu této práce následuje obecný popis hospodářské situace Evropy tehdejší doby. Na základě zmíněných důležitých událostí této doby je osvětlen vznik popisovaného majetku ve švýcarských bankách.

Další část práce se věnuje bankovnímu zákonu a jeho vzniku. Tento právní předpis je jedním z nejdůležitějších pramenů, který přináší mnoho podnětů k otázkám, které v práci zaznívají. Jde o zákon, který také upravuje švýcarský bankovní systém a který obsahuje ustanovení o bankovním tajemství. Pravidlo, že každý zákazník ve švýcarské finanční instituci má právo zůstat v anonymitě, je zde důležité především ze dvou důvodů. První důvod je spjat s mezinárodní neutralitou konfederace, s dlouholetou politickou stabilitou a s důvěryhodností měny, což mělo velký vliv na rozhodnutí pozdějších obětí nacistického režimu uložit svoje cennosti právě ve Švýcarsku. Druhým důvodem je již zmíněné využití tohoto nařízení ve prospěch švýcarských institucí, aby nebyly nuceny vyplácet žádné cennosti zpět.

Práce se dále ubírá ke svému hlavnímu bodu, a to k chování bank, spořitelů a dalších finančních institucí v návaznosti na válečné události. Je nezbytné na problém nahlížet také z pohledu finančních institucí, které mají povinnost majetek vyplácet buď právoplatným majitelům (původním vkladatelům) nebo oprávněným dědicům, kteří se

ale současně musí prokazovat platnými dokumenty, týkajícími se dědického řízení, a úmrtním listem majitele konta. Zde práce odkrývá problém, který spočívá v nemožnosti dohledání židovských obětí nacistického pronásledování během druhé světové války. Pro jejich právoplatné dědice je velmi obtížné dokázat svůj právní nárok na majetek obvyklým způsobem, který nám je znám dnes. Proto by bylo vhodné, aby příslušné instituce zmírnily své pracovní postupy v dané problematice.

Nicméně tyto instituce zvolily zcela odlišnou strategii, a to strategii striktního dodržování zákona s cílem získat čas, aby se vyplacení stále oddalovalo a částky k vyplacení se postupně snižovaly. Z pohledu bank na druhou stranu se ale musí přiznat: *Jak se přesně definuje, kdo byl a kdo nebyl obětí války? Co se stane v případě, kdy po vyplacení majetku se přihlásí právoplatný vlastník?* Všechny tyto a mnohé další otázky jsou tu stále k zodpovězení a finanční instituce by v případě jejich řešení spíše tratile. To by teoreticky mohlo mít katastrofální důsledky na stabilitu finančního sektoru ve Švýcarsku.

Závěrem byly všechny poznatky a otázky shrnuty. Celá práce je ukončena poukázáním na to, že jejím cílem není poskytnout jasné odpovědi na dané otázky, ale pouze přiblížit čtenáři danou problematiku, nabídnout mu prostor k vlastnímu uvážení, neboť toto historické téma je i v dnešní době velice aktuální.

14. Literaturverzeichnis

- [1] Barbara Bonhage; Hanspeter Lussy, Marc Perrenoud: *Nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken. Depots, Konten und Safes von Opfern des nationalsozialistischen Regimes und Restitutionsprobleme in der Nachkriegszeit*. Chronos Verlag, Zürich 2001, 543 S., ISBN 3-0340-0615-2.
- [2] Jean Ziegler: *Die Schweiz, das Gold und die Toten*. C. Bertelsmann Verlag GmbH, München 1997, ISBN 3-570-00112-1.
- [3] Felder, Pierre: *Die Schweiz und ihre Geschichte*. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 1998, 384 S. ISBN: 3-906716-96-0
- [4] Jean Ziegler: *Die Schweiz wäscht weißer. Die Finanzdrehscheibe des internationalen Verbrechens*. 6. Auflage, R. Piper GmbH & Co. KG, München 1990. ISBN: 3-492-03258-3.
- [5] Vogler, Robert Urs: *Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos*. Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein), Zürich 2005
- [6] Hug, Peter: *Steuerflucht und die Legende vom antinazistischen Ursprung des Bankgeheimnisses*. In: Tanner, Weigel: *Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges*. vdf Hochschulverlag, Zürich, 2000
- [7] Niall Ferguson: *The Ascent of Money. A Financial History of the World*, Penguin, [New York, NY] 2008, ISBN 978-1-59420-192-9. Deutsch übersetzt von Klaus-Dieter Schmidt: *Der Aufstieg des Geldes. Die Währung der Geschichte*, Econ, Berlin 2009, ISBN 978-3-430-20074-5.

- [8] Hug, Peter: *Die nachrichtenlosen Guthaben von Nati-Opfern in der Schweiz: Was man wusste und was man noch wissen sollte*. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte; Band(Jahr): 47(1997), Heft 4: Die Schweiz und der Zweite Weltkrieg
- [9] Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: *Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg*, Zürich 2002 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 16).
- [10] Thomas Müller: *Das Geheimnis um das Bankkundengeheimnis*, Jusletter 3. Mai 2010
- [11] Carmen Tanner und Daniel Hausmann: *Wie wertvoll ist das Bankgeheimnis für Schweizerinnen und Schweizer?* Psychologisches Institut der Universität Zürich, Zürich 2009
- [12] INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALFORSCHUNG: *Aktuelle Bankenfragen 2011, Meinungen und Vorstellungen der Schweizer Bürger*, Lausanne 2011
- [13] Vogler, Robert Urs: *Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos*. Verein für Finanzgeschichte (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein), Zürich 2005
- [14] Volker Reinhardt: *Die Geschichte der Schweiz*; C.H. Beck Verlag München 2011, ISBN: 978-3-406-622069
- [15] Forum Politische Bildung (Hg.): *Gedächtnis und Gegenwart. HistorikerInnenkommissionen, Politik und Gesellschaft*. Innsbruck, Wien, München, Bozen, Studien-Verl. 2003/2004. ISBN: 3-7065-1951-8.
- [16] ICEP Report 1999 (Report of the Independent Committee of Eminent Persons); *Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken*

15. Internetquellen

<http://www.gesetze.ch/sr/952.0/>, Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

https://www.ubs.com/global/de/about_ubs/about_us/history.html

<http://bible.cc/deuteronomy/23-20.htm>

<http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/uebersicht/deutschland-kauft-bankdaten-cd-1.5132820>

<http://www.mzv.cz/file/198469/Paris.pdf>